

PROTOKOLL DER SITZUNG DES STADTRATES VOM 22. Dezember 2021

Anwesend unter dem Vorsitz von Herrn GROMMES Herbert, Bürgermeister
Herr HOFFMANN René, Herr GOFFINET Marcel, Frau HÖNDERS-HERMANN Anne-Marie, Herr GILSON Roland, Schöffe(n).
Herr HANNEN Herbert, Herr SOLHEID Erik, Herr VLIEGEN Emmanuel, Herr FRECHES Gregor, Herr MICHELS Jean-Claude, Herr SCHLABERTZ Jürgen, Herr KREINS Leo, Herr ORTHAUS Thomas, Frau PETERS-HÜWELER Ingrid, Frau NEISSEN-MARAITE Gisela, Frau MÜSCH-JANOVCOVÁ Jana, Frau DUPONT Mélanie, Herr JOUSTEN Klaus, Herr HENKES Werner, Frau OTTEN Jennifer, Frau SCHMITZ Margret, Ratsmitglied(er)
Frau OLY Helga, Generaldirektorin, führt das Protokoll. Der Rat besteht aus 21 Mitgliedern, die aufgrund von Artikel 21 des Gemeindedekrets vorschriftsmäßig einberufen waren.

Erlass des Bürgermeisters

Auf Grund der Artikel 134 § 1 und 135 § 2 des Neuen Gemeindegesetzes;

Nach Durchsicht des Rundschreibens des Ministerpräsidenten vom 08. Juni 2020 in Bezug auf Organisations- und Verwaltungsmaßnahmen in den untergeordneten Behörden im Rahmen der Coronavirus (COVID-19) Gesundheitskrise - Aktualisierung;

In Anbetracht, dass die Maßnahmen, die zur Eindämmung der Virus-Epidemie getroffen wurden, so u. a., dass die social distancing für die Gemeinderatsmitglieder im Ratssaal eingehalten werden können;

In Erwägung, dass die Sitzung vom 22. Dezember 2021 abgehalten werden muss;

Erlässt:

Artikel 1: Die für den 22. Dezember 2021 anberaumte Sitzung des Stadtrates von Sankt Vith ist öffentlich und findet um 20:00 Uhr im Triangel, Vennbahnstraße, 2, 4780 Sankt Vith statt.

Artikel 2: Der vorliegende Erlass wird veröffentlicht und angeschlagen gemäß Artikel 74 des Gemeindedekrets vom 23. April 2018.

Artikel 3: Eine Ausfertigung dieses Erlasses ergeht an die zuständige Aufsichtsbehörde.

Öffentliche Sitzung

Allgemeines

1. Protokoll der Sitzung des Stadtrates vom 24.11.2021. Genehmigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere dessen Artikel 71;

Aufgrund der Geschäftsordnung des Stadtrates, insbesondere deren Artikel 42 und 43;

Aufgrund dessen, dass der Entwurf des Protokolls ordnungsgemäß und fristgerecht auf dem geschützten Internetportal und im Gemeindesekretariat zur Einsichtnahme für die Ratsmitglieder bereitlag;

Beschließt einstimmig:

Das Protokoll der Sitzung des Stadtrates vom 24.11.2021 wird in der vorliegenden Fassung genehmigt.

2. Jahresbericht 2021 gemäß Artikel 28 des Gemeindedekrets vom 23. April 2018. Kenntnisnahme.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Rundschreibens der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens vom 14.10.2021 über die Erstellung der Haushaltsdokumente, insbesondere II.3.3. "Der Haushaltsbericht" wonach dieser dem Haushaltsplan als Anlage beigefügt werden muss;

In Anbetracht dessen, dass der Jahresbericht den Zeitraum vom 01.12.2020 bis zum 30.11.2021 umfasst;

Aufgrund von Artikel 28 des Gemeindedekrets vom 23. April 2018;

Nimmt zur Kenntnis:

Den Jahresbericht 2021 über die Verwaltung der Gemeinde Sankt Vith.

Öffentliche Arbeiten und Aufträge

3. Öffentlicher Bewerberaufruf der Gemeinden Amel, Büllingen, Burg-Reuland,

Bütgenbach, Eupen, Kelmis, Lontzen, Raeren und Sankt Vith zwecks Erneuerung des Stromnetzbetreibers: Invorschlagbringung von Ores Assets.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere Artikel 35;

Aufgrund des Dekrets vom 14.12.2000 über die Zustimmung zur Europäischen Charta der kommunalen Selbstverwaltung vom 15.10.1985, insbesondere Artikel 10;

Aufgrund des Dekrets vom 12.04.2021 bezüglich der Organisation des regionalen Elektrizitätsmarkts, insbesondere Artikel 10 über die Bezeichnung der Netzbetreiber und die Notwendigkeit, dass die Gemeinden einen öffentlichen Bewerberaufruf mit transparenten und nicht-diskriminierenden Kriterien organisieren;

Aufgrund der Bekanntmachung bezüglich der Erneuerung der Bestimmung der Betreiber von Verteilernetzen für Strom und Gas, veröffentlicht im belgischen Staatsblatt am 16.02.2021 durch den Minister für Energie;

In Erwägung, dass die Bestimmung von Strom- und Gasnetzverteilern im Jahr 2023 ausläuft und dass die Gemeinde einen Bewerberaufruf organisieren muss, um die Betreiber für eine Periode von 20 Jahren neu festzulegen;

In Erwägung, dass die Gemeinden den Bewerberaufruf gemeinsam organisieren dürfen;

In Erwägung, dass weder im Dekret vom 12.04.2021 noch im Erlass der Wallonischen Regierung oder in der oben erwähnten Bekanntmachung Kriterien definiert werden, die bei der Auswahl des Netzbetreibers Anwendung finden müssen;

In Erwägung, dass der Stadtrat am 08.07.2021 beschlossen hat, den Bewerberaufruf zur Erneuerung der Stromnetzbetreiber gemeinsam mit den Gemeinden Amel, Burg-Reuland, Büllingen, Bütgenbach, Eupen, Kelmis, Lontzen und Raeren zu organisieren und dazu objektive und nicht-diskriminierende Kriterien definiert hat;

In Erwägung, dass die Gemeinderäte von Amel, Burg-Reuland, Büllingen, Bütgenbach, Eupen, Kelmis, Lontzen und Raeren ebenfalls beschlossen haben, einen gemeinsamen Bewerberaufruf zu starten und dazu die gleichen objektiven und nicht-diskriminierenden Kriterien verabschiedet haben;

In Erwägung, dass der Aufruf im Anschluss auf den Webseiten der neun beteiligten Gemeinden veröffentlicht wurde;

In Erwägung, dass die in der Wallonie tätigen Stromnetzbetreiber AIEG, AIESH, RESA und REW am 30.08.2021 angeschrieben wurden;

In Erwägung, dass zur Bewerbungsfrist am 15.10.2021 um 12:00 Uhr lediglich eine Kandidatur vorlag, und zwar die von Ores Assets;

In Erwägung, dass die Kandidatur von Ores Assets auf die wesentlichen im Bewerberaufruf aufgeführten objektiven und nicht-diskriminierenden Kriterien antwortet;

In Erwägung, dass die Gemeinden der CWaPE bis spätestens zum 16.02.2022 per Einschreibebrief einen neuen Kandidaten zur Betreibung des Stromnetzes auf ihrem Gebiet vorschlagen müssen;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Als Stromnetzbetreiber für den Zeitraum vom 27.02.2023 bis zum 26.02.2043 wird vorgeschlagen: Ores Assets, Avenue Jean Mermoz, 14, 6041 GOSELIES.

Artikel 2: Ores Assets aufzufordern, ihre Kandidatur zur Betreibung des Stromnetzes in den neun Gemeinden des deutschen Sprachgebiets bei der CWaPE einzureichen.

Artikel 3: Der gegenwärtige Beschluss wird zur weiteren Veranlassung zugestellt an:

- Herrn Philippe HENRY, Minister für Energie der Wallonischen Region, Rue d'Harscamp, 22, 5000 Namur;
- die CWaPE (commission wallonne pour l'énergie), Route de Louvain-la-Neuve, 4, bte 12, 5001 Namur (per Einschreiben);
- Ores Assets, Avenue Jean Mermoz, 14, 6041 Gosselies;
- Ores Wallonie Est, Vervierser Straße, 64-68, 4700 Eupen.

4. Modernisierung des öffentlichen Beleuchtungsparks durch das Auswechseln von Beleuchtungskörpern. Phasenplanung Nr. 2 für das Jahr 2021. Genehmigung des Projektes

und der Kostenschätzung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 29.01.2020, mit welchem die Rahmenvereinbarung mit der Interkommunalen Ores Assets zur Auswechslung des kommunalen öffentlichen Beleuchtungsparks im Hinblick auf die Wartung und Verbesserung der Energieeffizienz der öffentlichen Beleuchtungsanlagen gemäß Erlass der Wallonischen Regierung über die Gemeinwohlverpflichtung genehmigt wurde;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 14.09.2017 über die Gemeinwohlverpflichtungen in Sachen öffentliche Beleuchtung;

In Anbetracht dessen, dass die Interkommunale Ores im Rahmen dieses Erlasses ein Programm zur Erneuerung des Beleuchtungsparks vorschlägt, damit dieser bis spätestens 31.12.2029 ausgewechselt werden kann;

In Anbetracht dessen, dass die Phasenplanung Nr. 2 für das Jahr 2021 die Auswechslung von 171 Leuchten in der Ortschaft Recht vorsieht;

Aufgrund des vorliegenden Angebots der Interkommunalen Ores vom 04.10.2021 mit einer Kostenschätzung von insgesamt 75.525,32 € (MwSt. inbegriffen), wobei die Interkommunale Ores 35.779,70 € (MwSt. inbegriffen) übernimmt und 39.745,62 € (MwSt. inbegriffen) zu Lasten der Gemeinde Sankt Vith sind;

Aufgrund des günstigen Gutachtens des Finanzdirektors vom 09.12.2021;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im außerordentlichen Haushalt 2021 unter Artikel 426006/732-60 vorgesehen sind;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Aufgrund des Gemeindegerechts vom 23.04.2018, insbesondere dessen Artikel 35, Absatz 1;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Die vorgeschlagene Phasenplanung Nr. 2 für das Jahr 2021 zur Auswechslung von 171 Leuchten in der Ortschaft Recht zu genehmigen.

Artikel 2: Den Kostenanteil der Gemeinde Sankt Vith in Höhe von 39.745,62 € (MwSt. inbegriffen) zu genehmigen.

Artikel 3: Die erforderlichen Kredite sind im außerordentlichen Haushalt 2021 unter Artikel 426006/732-60 vorgesehen.

5. Verstärkung und Erweiterung des Straßenbeleuchtungsnetzes in der Ortschaft Recht. Genehmigung des Projektes und der Kostenschätzung.

Der Stadtrat:

In Anbetracht dessen, dass die Gemeinde Sankt Vith durch Beschluss des Stadtrates vom 24.04.2019 an die von der Interkommunalen Ores Assets geschaffene Einkaufszentrale für ihren gesamten Bedarf an Arbeiten im Bereich der öffentlichen Beleuchtung angeschlossen ist;

Aufgrund des Gemeindegerechts vom 23.04.2018, insbesondere dessen Artikel 35, Absatz 1 und Artikel 151;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über die öffentlichen Aufträge, insbesondere dessen Artikel 47;

Aufgrund des vorliegenden Angebotes der Interkommunalen Ores vom 05.03.2021 in Höhe von 23.135,34 € (MwSt. inbegriffen) zur Verstärkung und Erweiterung des Straßenbeleuchtungsnetzes in der Ortschaft Recht;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im außerordentlichen Haushalt des Jahres 2021 unter Artikel 426001/732-60 eingetragen sind und anlässlich der nächsten Haushaltsplanabänderung angepasst werden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Das Projekt zur Verstärkung und Erweiterung des Straßenbeleuchtungsnetzes in der Ortschaft Recht zu genehmigen.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten wird festgelegt auf 23.135,34 € (MwSt. inbegriffen).

Artikel 3: Die erforderlichen Kredite sind im außergewöhnlichen Haushalt 2021 unter Artikel

426001/732-60 vorgesehen und werden anlässlich der ersten Haushaltsplanänderung des Jahres 2022 aufgestockt werden.

6. Stadtwerke Sankt Vith. Zur Ochsenbaracke in Recht (N660). Neuverlegung der Wasserleitung im Zuge der Straßenerneuerung durch die Straßenbauverwaltung der Wallonischen Region. Genehmigung des Projektes und der Kostenschätzung. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere dessen Artikel 35, Absatz 1 und Artikel 151, § 1;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über die öffentlichen Aufträge, insbesondere dessen Artikel 124, § 1, 1.;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.06.2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den Sonderbereichen, insbesondere dessen Artikel 88, Absatz 1, 1. und Artikel 11, Absatz 1, 2.;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 5, 6, 7 und 8;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten beinhaltet;

In Anbetracht dessen, dass diese Arbeiten auf 90.580,00 € (ohne MwSt.) geschätzt werden können;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2022 der Stadtwerke vorgesehen werden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet: Neuverlegung der Wasserleitung in der Straße Zur Ochsenbaracke in Recht (N660) im Zuge der Straßenerneuerung durch die Straßenbauverwaltung der Wallonischen Region.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten wird festgelegt auf 90.580,00 € (ohne MwSt.).

Artikel 3: Die erforderlichen Kredite werden im Haushalt des Jahres 2022 der Stadtwerke vorgesehen.

Artikel 4: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird im Verhandlungsverfahren ohne vorherigen Aufruf zum Wettbewerb vergeben.

Artikel 5: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung öffentlicher Aufträge, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

Artikel 6: Die auf diesen Auftrag anwendbaren besonderen administrativen und technischen Vertragsklauseln sind diejenigen, die in dem diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.

7. Ankauf von Spielgeräten für den Spielplatz "König-Baudouin-Platz" in Schönberg. Genehmigung des Projektes und der Kostenschätzung. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere dessen Artikel 35, Absatz 1 und Artikel 151, § 1, Absatz 1;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über die öffentlichen Aufträge, insbesondere Artikel 42, § 1, 1., a);

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen, insbesondere dessen Artikel 90, Absatz 1, 1. und 11, Absatz 1, 2.;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen

Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 5, 6, 7 und 8;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der unter Artikel 1 angeführten Lieferung beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Lieferung auf 32.000,00 € (MwSt. inbegriffen) geschätzt werden kann;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im außerordentlichen Haushalt des Jahres 2021 unter Artikel 765001/725-60 eingetragen sind;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Lieferung beinhaltet: Ankauf von Spielgeräten für den Spielplatz "König-Baudouin-Platz" in Schönberg.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Lieferung wird festgelegt auf 32.000,00 € (MwSt. inbegriffen).

Artikel 3: Die erforderlichen Kredite sind im außerordentlichen Haushalt 2021 unter Artikel 765001/725-60 eingetragen.

Artikel 4: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung vergeben.

Artikel 5: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

Artikel 6: Die Bezuschussung dieser Lieferung im Rahmen des Infrastrukturplans der Deutschsprachigen Gemeinschaft zu beantragen.

Immobilienangelegenheiten

8. Nutzungsvertrag im öffentlichen Interesse betreffend den Schieferstollen in Recht. Übertragung des Nutzungsvertrages zwischen der Gemeinde Sankt Vith und der "VoG Schieferstollen Recht" an die Autonome Gemeindegeregierung "Kultur-, Konferenz- und Messezentrum".

Der Stadtrat:

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 27.09.2017 mit dem ein Nutzungsvertrag im öffentlichen Interesse zwischen der Gemeinde Sankt Vith und der Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht (VoG) "Schieferstollen Recht" betreffend die unterirdischen Anlagen des Schieferstollens und das Empfangsgebäude mit Zuweg in Recht mit Wirkung vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2050 genehmigt worden ist;

Aufgrund des Beschlusses des Verwaltungsrates der VoG "Schieferstollen Recht" vom 25.05.2021 mit welchem dieser entschieden hat, den mit der Gemeinde Sankt Vith am 27.10.2017 abgeschlossenen Nutzungsvertrag betreffend die unterirdischen Anlagen des Schieferstollens und das Empfangsgebäude mit Zuweg in Recht mit Wirkung vom 01.01.2022 an die Autonome Gemeindegeregierung (AGR) "Kultur-, Konferenz- und Messezentrum" unter Vorbehalt des Einverständnisses der AGR und der Genehmigung durch den Stadtrat, abzutreten;

Aufgrund des Beschlusses des Verwaltungsrates der AGR "Kultur-, Konferenz- und Messezentrum" vom 07.12.2021 mit dem dieser - unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Stadtrat - entschieden hat, den zwischen der Gemeinde Sankt Vith und der VoG "Schieferstollen Recht" bestehenden Nutzungsvertrag mit Wirkung vom 01.01.2022 für die Dauer der noch verbleibenden Laufzeit mit allen Rechten und Pflichten, die sich daraus ergeben, zu übernehmen;

Aufgrund des vorliegenden Musters einer Übertragungsvereinbarung zwischen der VoG "Schieferstollen Recht" und der AGR "Kultur-, Konferenz- und Messezentrum";

Aufgrund des Gemeindegerechts, insbesondere dessen Artikel 35 und 150;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Die Übertragungsvereinbarung zwischen der VoG "Schieferstollen Recht" und der AGR

"Kultur-, Konferenz- und Messezentrum" betreffend den zwischen der Gemeinde Sankt Vith und der VoG "Schieferstollen Recht" am 27.10.2018 abgeschlossenen Nutzungsvertrag im öffentlichen Interesse betreffend den Schieferstollen in Recht in der vorliegenden Form zu genehmigen.

Verschiedenes

9. Antrag an die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Übernahme der Trägerschaft der lokalen offenen Jugendarbeit in Sankt Vith.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Schreibens der Ministerin für Kultur und Sport, Beschäftigung und Medien, Frau Isabelle WEYKMANS, vom 29.09.2021 im Hinblick auf die Anpassung des Dekrets zur Förderung der Jugendarbeit;

Aufgrund der Tatsache, dass die VoG "Offene Jugendarbeit" ("OJA") mit Sitz in der Rodter Straße, 13, 4780 Sankt Vith, bisher Träger der offenen Jugendarbeit in Sankt Vith ist;

Aufgrund dessen, dass die VoG "OJA" in ihrer Versammlung vom 07.12.2021 beschlossen hat, die Trägerschaft nicht weiter innehaben zu wollen und dies der Gemeinde Sankt Vith zur Kenntnis gebracht hat;

In Anbetracht dessen, dass die Gemeinde Sankt Vith als Arbeitgeber der Jugendarbeiter gewährleisten müsste, dass die Jugendarbeiter die offene Jugendarbeit wie im Konzept beschrieben, umsetzen, sie fachlich unterstützen und punktuell Hilfestellungen geben müsste;

In Anbetracht dessen, dass für die Gemeinde Sankt Vith selbst unter diesen Bedingungen eine Trägerschaft nicht infrage kommt, weil die Gemeinde selbst weder die qualifizierten Humanressourcen hat, beziehungsweise diese kaum auf dem lokalen Arbeitsmarkt zu finden sind, was unter anderem auch ein Grund dafür war, dass die VoG "OJA" sich dieser Aufgabe nicht mehr gewachsen sieht, weil ein ständiger Personalwechsel weder die Qualität der Dienstleistung, noch die Zielsetzung der offenen Jugendarbeit in Sankt Vith (Stadt und Schulzentrum des Südens der Deutschsprachigen Gemeinschaft) erreichen, beziehungsweise auf Dauer halten und ausbauen kann;

Die Gemeinde Sankt Vith stellt das Gebäude in der Rodter Straße in Sankt Vith weiterhin gerne zur Verfügung, da die "OJA" sich zu einer zentralen Anlaufstelle etabliert hat;

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Aufgrund dessen, dass die Oppositionsfraktionen im Stadtrat die "Offene Jugendarbeit" in der Trägerschaft der Gemeinde (oder in der VoG) sehen wollen und gleichzeitig ein Angebot für die Jugendlichen in den Dörfern wünschen, wo keine organisierte Jugendarbeit stattfindet;

Aufgrund des Antrages der Vertreter beider Oppositionsfraktionen auf Vertagung des Punktes;

Beschließt: mit 7 JA-Stimmen (H. HANNEN, E. SOLHEID, G. FRECHES, L. KREINS, K. JOUSTEN, W. HENKES und M. SCHMITZ) bei 9 NEIN-Stimmen (H. GROMMES, R. HOFFMANN, M. GOFFINET, A-M HÖNDERS-HERMANN, R. GILSON, E. VLIENEN, J. SCHLABERTZ, I. PETERS-HÜWELER, G. NEISSEN-MARAITE, und 3 Enthaltungen (Th. ORTHAUS, J. MÜSCH-JANOVCOVÁ und M. DUPONT).

Beschließt: mit 11 JA-Stimmen bei 7 NEIN-Stimmen (H. HANNEN, E. SOLHEID, G. FRECHES, L. KREINS, K. JOUSTEN, W. HENKES und M. SCHMITZ) und 1 Enthaltung (Th. ORTHAUS):

Der Ministerin für Kultur und Sport, Beschäftigung und Medien in Beantwortung ihres Schreibens vom 29.09.2021 mitzuteilen, dass die Gemeinde Sankt Vith nach Konzertierung mit der VoG "OJA St.Vith" die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft bittet, die Trägerschaft über die Offene Jugendarbeit in Sankt Vith zu übernehmen.

Finanzen

10. Vereinslokal Hinderhausen VoG - Antrag auf Zuschuss für Materialkosten zum Renovierungsprojekt "Erneuerung der Fenster und Türen" am Vereinslokal in Hinderhausen.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 27. Mai 2020 über die Änderung der Regelung zur Bezuschussung von Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht (VoG) in den Bereichen Sport, Kultur, Jugend oder Soziales für kleinere Unterhaltsarbeiten/Renovierungsarbeiten, o. ä. an Gebäuden, die Eigentum der Vereinigungen sind oder deren Mieter/Nutzer sie sind und die sich auf dem Gebiet der Gemeinde Sankt Vith befinden;

Aufgrund des vorliegenden Antrages der Vereinslokal Hinderhausen VoG auf eine Zuschusszusage seitens der Gemeinde Sankt Vith für Materialkosten zum Renovierungsprojekt "Erneuerung der Fenster und Türen" am Vereinslokal in Hinderhausen;

Aufgrund dessen, dass sich laut Kostenschätzung das Gesamtprojekt auf zirka 17.181,56 € beläuft;

Aufgrund dessen, dass der Vereinslokal Hinderhausen VoG im Jahr 2017 bereits ein Zuschuss für Materialkosten laut Regelung ausgezahlt worden ist und nach einem Zeitraum von 3 Jahren wieder gewährt werden kann;

Aufgrund dessen, dass im Haushaltsplan des Jahres 2022 der Gemeinde Sankt Vith unter der Artikelnummer 762010/522-52 ein Betrag in Höhe von 4.000,00 € vorgesehen wird;

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere die Artikel 177 bis 183;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Der Vereinslokal Hinderhausen VoG einen Zuschuss für Materialkosten zum Renovierungsprojekt "Erneuerung der Fenster und Türen" am Vereinslokal in Hinderhausen in Höhe von 4.000,00 € zu gewähren.

Artikel 2: Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage von einer beglaubigten Rechnung/en für das Material.

Artikel 3: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht zur Kenntnisnahme an die Vereinslokal Hinderhausen VoG und an den Herrn Finanzdirektor, um ihm als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechnungsablage zu dienen.

11. Zusammenarbeitsabkommen mit der VoG Tierheim Schoppen. Genehmigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Tatsache, dass immer wieder streunende Hunde bei der Gemeinde oder bei der Polizei gemeldet werden;

In Erwägung dessen, dass diese Tiere eingefangen und artgerecht untergebracht werden müssen, bis der Besitzer auffindig gemacht worden ist oder das Tier vermittelt werden kann;

In Erwägung dessen, dass die bisherige Zusammenarbeit mit dem Tierheim Schoppen sich bewährt hat und zur vollen Zufriedenheit erfolgt ist;

Aufgrund der Tatsache, dass seit dem Jahr 2013 ein Vertrag für die fünf Eifelgemeinden über die Polizeizone Eifel mit dem Tierheim Schoppen bestand und die Polizeizone Eifel die Unkosten getragen hat;

Aufgrund des vorliegenden Vertrages bezüglich der Zusammenarbeit zwischen der Gemeinde Sankt Vith und dem Tierheim Schoppen mit Wirkung vom 01.01.2022;

In Erwägung dessen, dass der Gemeinde ein jährlicher Anteil an den Funktionskosten in Höhe von 0,38 €/Einwohner (indexiert) sowie ein pauschaler Unkostenbeitrag in Höhe von 100,00 € für die Unterbringung und die medizinische Versorgung der von der Polizei beschlagnahmten Hunde in Rechnung gestellt werden soll;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Aufgrund des Gemeindedekrets, insbesondere dessen Artikel 35;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Den vorliegenden Vertrag bezüglich der Zusammenarbeit zwischen der Gemeinde Sankt Vith und dem Tierheim Schoppen mit Wirkung vom 01.01.2022 für eine unbestimmte Dauer zu genehmigen.

Artikel 2: Die Gelder für den jährlichen Anteil an den Funktionskosten (0,38 €/Einwohner, indexiert, Basis 2013) ab dem Haushaltsjahr 2022 vorzusehen. Ebenso wird ein Pauschalbetrag, für die Unterbringung und die medizinische Versorgung von durch die Polizei beschlagnahmten Hunden, in Höhe von 1.000,00 € ab dem Rechnungsjahr 2022 im Haushaltsplan der Gemeinde vorgesehen werden.

12. Gewährung des Funktionszuschusses für das Rechnungsjahr 2021 an die arsVitha Kulturforum VoG.

Der Stadtrat:

Aufgrund des vorliegenden Antrages der arsVitha Kulturforum VoG vom 30. November 2021 auf Erhalt des jährlichen Funktionszuschusses;

Aufgrund dessen, dass die arsVitha Kulturforum VoG im Rahmen ihrer Aktivitäten unterschiedliche Veranstaltungen und Aufführungen im Laufe des Jahres 2021 in Sankt Vith organisiert hat;

Aufgrund dessen, dass die Gemeinde Sankt Vith dem Kulturveranstalter eine finanzielle Unterstützung für die verschiedenen Veranstaltungen (Theater, Konzerte, Kunst- und Sachausstellungen, Kabarett und Comedy, Vortrags und Diskussionsabende usw.) gewähren möchte;

Aufgrund dessen, dass im Haushaltsplan des Jahres 2021 der Gemeinde Sankt Vith unter der Artikelnummer 762002/332-02 ein Betrag in Höhe von 10.000,00 € vorgesehen ist;

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 02.07.2013 gemäß dem alle durch die Gemeinde bezuschussten Organisationen und Vereine, deren Jahreszuschuss unter 10.000,00 € liegt, von der Hinterlegung ihres Haushaltes, Jahresabschlussberichtes sowie der Belegstücke über die Ausgaben befreit sind;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere die Artikel 177 bis 183;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Der arsVitha Kulturforum VoG für das Rechnungsjahr 2021 einen Funktionszuschuss in Höhe von 10.000,00 € aus dem Haushaltsposten 762002/332-02 zur Bestreitung der Unkosten zur Durchführung der für das Jahr 2021 auf dem Gebiet der Gemeinde Sankt Vith stattgefundenen kulturellen Veranstaltungen zu gewähren und beauftragt das Gemeindegremium mit der Auszahlung der Beträge.

Artikel 2: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht zur Kenntnisnahme an die arsVitha Kulturforum VoG und an den Herrn Finanzdirektor, um ihm als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechnungsablage zu dienen.

13. Aufhebung des Steuerbeschlusses auf Ausschankgenehmigungen ab 2022.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 27.11.2019 über die Festlegung der Steuer auf Ausschankgenehmigungen;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Die Steuer auf Ausschankgenehmigungen wird mit Wirkung vom 01.01.2022 aufgehoben.

Artikel 2: Der gegenwärtige Beschluss wird der Aufsichtsbehörde zur Kontrolle unterbreitet.

14. Zuschlagshundertstel zur Immobilienvorbelastung.

Der Stadtrat:

Angesichts der Finanzlage der Gemeinde;

Aufgrund des Artikel 464 des Einkommensteuergesetzbuches;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere Artikel 35 und 171;

Aufgrund dessen, dass im Haushalt der Artikel 040/371-01 für die Einnahmen vorgesehen ist;

Nach eingehender Beratung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Zugunsten der Gemeinde Sankt Vith wird für das Rechnungsjahr 2022 eintausendsiebenhundert Zuschlagshundertstel zur Immobilienvorbelastung festgesetzt.

Artikel 2: Diese Zuschlagshundertstel zur Immobilienvorbelastung werden durch die Verwaltung der direkten Steuern erhoben.

Artikel 3: Der gegenwärtige Beschluss wird der vorgesetzten Behörde zur Kontrolle

unterbreitet.

15. Zuschlagssteuer zur Staatssteuer auf die natürlichen Personen.

Der Stadtrat:

Angesichts der Finanzlage der Gemeinde;

Aufgrund der Artikel 465 bis 469 des Einkommensteuergesetzbuches;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 35 und 171;

Aufgrund dessen, dass im Haushalt der Artikel 040/372-01 für die Einnahmen vorgesehen

ist;

Nach eingehender Beratung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Für das Rechnungsjahr 2022 wird eine Zuschlagssteuer zur Staatssteuer auf die natürlichen Personen zu Lasten der Einwohner des Königreiches erhoben, die am 01. Januar des Jahres, das dieses Rechnungsjahr bezeichnet, innerhalb der Gemeinde steuerpflichtig sind. Für jeden Steuerpflichtigen wird der Satz dieser Steuer auf 6 % des gemäß Artikel 466 des Gesetzbuches über die Einkommenssteuer errechneten Teils, der für dasselbe Rechnungsjahr dem Staat geschuldeten Steuer auf die natürlichen Personen, festgelegt.

Artikel 2: Diese Zuschlagssteuer zur Staatssteuer auf die natürlichen Personen wird durch die Verwaltung der direkten Steuern erhoben.

Artikel 3: Der gegenwärtige Beschluss wird der vorgesetzten Behörde zur Kontrolle unterbreitet.

16. Haushaltsplan der Gemeinde Sankt Vith für das Jahr 2022 - Genehmigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Rundschreibens der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 14.10.2021 über die Erstellung der Haushaltsdokumente der Gemeinden des Gebietes deutscher Sprache;

Aufgrund des vorliegenden Haushaltsplanes und der darin enthaltenen Anlagen und Unterlagen der Gemeinde Sankt Vith für das Jahr 2022, welche am 08. Dezember 2021 ausführlich im Direktionsrat konzertiert wurden;

Beschließt mit 12 JA-Stimme(n), 7 NEIN-Stimme(n) (Frau SCHMITZ Margret, Herr FRECHES Gregor, Herr HANNEN Herbert, Herr HENKES Werner, Herr JOUSTEN Klaus, Herr KREINS Leo, Herr SOLHEID Erik) und 0 Enthaltung(en):

Den ordentlichen Haushaltsplan der Gemeinde Sankt Vith für das Jahr 2022 zu genehmigen.

Gewöhnlicher Dienst:

Einnahmen: 14.064.794,29 €

Ausgaben: 14.050.440,09 €

Haushaltsergebnis: 14.354,20 €

Den außerordentlichen Haushaltsplan der Gemeinde Sankt Vith für das Jahr 2022 zu genehmigen.

Außerordentlicher Dienst:

Einnahmen: 3.110.719,39 €

Ausgaben: 3.110.719,39 €

17. Haushaltsplanabänderung Nr. 2 des Öffentlichen Sozialhilfezentrums Sankt Vith (ÖSHZ) für das Jahr 2021. Genehmigung.

Der Stadtrat:

Beschließt einstimmig:

Die durch das ÖSHZ erstellte und im Gemeindegremium konzertierte Haushaltsplanabänderung wird wie folgt genehmigt:

Ordentlicher Haushalt

	<u>Einnahmen</u>	<u>Ausgaben</u>	<u>Resultat</u>
Nach dem ursprünglichen Haushalt	2.988.925,00 €	2.988.925,00 €	0,00 €
Erhöhung der Kredite	95.219,00 €	95.219,00 €	0,00 €

Verringerung der Kredite	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Neues Resultat	3.084.144,00 €	3.084.144,00	0,00 €

18. Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2022 des Öffentlichen Sozialhilfezentrums Sankt Vith. Genehmigung.

Der Stadtrat:

Beschließt einstimmig:

Den vorliegenden Haushaltsplan 2022 des Öffentlichen Sozialhilfezentrums wie folgt zu genehmigen:

Gewöhnlicher Dienst in Einnahmen und Ausgaben	3.047.944,60 €
Zuschuss der Gemeinde Sankt Vith:	760.344,24 €
Außergewöhnlicher Dienst in Einnahmen:	161.000,00 €
Außergewöhnlicher Dienst in Ausgaben:	161.000,00 €
Bonus:	0,00 €

19. Haushaltsplan für das Geschäftsjahr 2022 der VoG Sport- und Freizeitzentrum Sankt Vith. Genehmigung

Der Stadtrat

Aufgrund des Gemeindedekrets, insbesondere dessen Artikel 35 und 177 und folgende;

Aufgrund der Statuten der VoG Sport- und Freizeitzentrum Sankt Vith;

Aufgrund des Konzessionsvertrages vom 28.06.2018 zwischen der Gemeinde Sankt Vith und der VoG Sport- und Freizeitzentrum Sankt Vith, insbesondere dessen Artikel 9;

Beschließt einstimmig:

Den Haushaltsplan der VoG Sport- und Freizeitzentrum Sankt Vith für das Geschäftsjahr 2022 zu genehmigen und den im ordentlichen Dienst vorgesehenen Gemeindegzuschuss in Höhe von 303.382,05 € und im außerordentlichen Dienst in Höhe von 20.350,00 € in den Haushaltsplan 2022 der Gemeinde Sankt Vith einzutragen.

20. Haushaltsplan für das Geschäftsjahr 2022 der Autonomen Gemeinderegion Triangel. Kenntnisnahme.

Der Stadtrat:

Auf Grund des Gemeindedekrets, insbesondere dessen, Kapitel 3, Abschnitt 2 - Autonome Gemeinderegionen;

Aufgrund der Satzungen der Autonomen Gemeinderegion "Kultur-, Konferenz- und Messezentrum" Triangel (AGR), zuletzt abgeändert am 23.12.2020, insbesondere deren Abschnitt IV, Artikel 45, §1;

Aufgrund des Beschlusses des Verwaltungsrates der AGR vom 19.11.2021;

Aufgrund des vorliegenden Haushaltsplans für das Geschäftsjahr 2022;

Nimmt zur Kenntnis:

Artikel 1: Den Haushaltsplan der Autonomen Gemeinderegion "Triangel" für das Geschäftsjahr 2022.

21. Festlegung der kommunalen Dotation an die Hilfeleistungszone 6 der Provinz Lüttich für das Jahr 2022.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 26. November 2014, hinsichtlich des Verteilerschlüssels der Gemeindedotation an die Hilfeleistungszone 6 der Provinz Lüttich;

Angesichts dessen, dass die Dotation der Gemeinde Sankt Vith für das Jahr 2022 mit einem Höchstbetrag von 339.149,82 € veranschlagt ist;

Aufgrund des Gesetzes vom 15.05.2007 über die zivile Sicherheit, insbesondere Artikel 68, welcher die verpflichtende Festlegung der jährlichen Dotation an die Hilfeleistungszonen vorschreibt;

Aufgrund des Dekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 20.12.2004, insbesondere dessen Artikel 8;

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekretes;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Die Gemeinde Sankt Vith hat die Dotation an die Hilfeleistungszone 6 der Provinz Lüttich in Höhe von 339.149,82 € im Haushaltsplan des Jahres 2022 unter der Nr. 351002/435-01 eingetragen und genehmigt dieselbe.

Artikel 2: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht an die Aufsichtsbehörde zur allgemeinen Aufsicht gemäß Artikel 8 des Dekretes vom 20.12.2004, an den Herrn Finanzdirektor, um ihm als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechnungsablage zu dienen und an die Hilfeleistungszone 6 der Provinz Lüttich.

22. Festlegung der kommunalen Dotation an die Polizeizone Eifel für das Jahr 2022.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Mitteilung des Herrn E. HILGERS, Einnehmer der Polizeizone Eifel, hinsichtlich der erforderlichen Dotation an die Polizeizone Eifel für das Rechnungsjahr 2022;

Angesichts dessen, dass die Dotation der Gemeinde Sankt Vith für das Jahr 2022 mit 465.789,00 € veranschlagt ist;

Aufgrund des Dekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 20.12.2004, insbesondere dessen Artikel 8;

Aufgrund des Gemeindedekretes;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Die Gemeinde Sankt Vith hat die Dotation an die Polizeizone Eifel in Höhe von 465.789,00 € im Haushaltsplan des Jahres 2022 unter der Nr. 330001/435-01 eingetragen und genehmigt dieselbe.

Artikel 2: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht an die Aufsichtsbehörde zur allgemeinen Aufsicht gemäß Artikel 8 des Dekretes vom 20.12.2004, an den Herrn Finanzdirektor, um ihm als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechnungsablage zu dienen und an die Polizeizone Eifel.

23. Haushaltsplan der Kirchenfabrik Sankt Aldegundis Recht für das Jahr 2022 - Billigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte insbesondere Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund des Haushaltsplans, den der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Aldegundis Recht, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 20.09.2021 für das Rechnungsjahr 2022 festgelegt hat;

In Erwägung, dass besagte Unterlagen in 4 Ausfertigungen am 12.10.2021 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Aufgrund des am 21.10.2021 bei der Gemeinde eingegangenen Berichts des Diözesanleiters vom 15.10.2021;

In Erwägung, dass der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2022, so wie er vom Rat der Kirchenfabrik festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

auf der Einnahmenseite: 35.759,00 €

auf der Ausgabenseite: 35.759,00 €

und somit ausgeglichen ist;

In Erwägung, dass der Diözesanleiter Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und den Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2022 genehmigt hat, unter Vorbehalt folgender Korrekturen und Bemerkungen:

A.I/8a (Teilnahme an der Vermögensverwaltung): 35,00 € anstatt 0,00 € aufgrund der Tarife für das Jahr 2022.

A.I/27 (Rendant): 274,00 € anstatt 300,00 €, um den Ausgleich infolge der Änderungen der Artikel A.I/8a (Teilnahme an der Vermögensverwaltung), A.II/57 (Sabam, Reprobel) und A.II/61d (Andere) behalten zu können.

A.II/57 (Sabam, Reprobel): 60,00 € anstatt 70,00 € aufgrund der Tarife für das Jahr 2022.

A.II/61d (Andere): 6,00 € anstatt 5,00 € aufgrund der Tarife für das Jahr 2022;

In Erwägung, dass es demnach angebracht ist, besagten Haushaltsplan zu billigen;

Beschließt mit 16 JA-Stimme(n), 0 NEIN-Stimme(n) und 3 Enthaltung(en) (Frau SCHMITZ Margret, Herr HANNEN Herbert, Herr SOLHEID Erik):

Artikel 1: Den Haushaltsplan, den der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Aldegundis Recht, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 20.09.2021 für das Rechnungsjahr 2022 festgelegt hat, im Einverständnis mit dem Diözesanleiter zu billigen.

Dieser Haushalt weist nach den Änderungen folgende Beträge auf:

auf der Einnahmenseite: 35.759,00 €

auf der Ausgabenseite: 35.759,00 €

Anteil des ordentlichen Zuschusses: 23.572,41 €

Anteil des außerordentlichen Zuschusses: 0,00 €

und ist somit ausgeglichen.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Rat der Kirchenfabrik Sankt Aldegundis Recht;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

24. Haushaltsplan der Kirchenfabrik Sankt Georg Schönberg für das Jahr 2022 - Billigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte insbesondere Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund des Haushaltsplans, den der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Georg Schönberg, Gemeinden Sankt Vith und Büllingen, in der Sitzung vom 04.10.2021 für das Rechnungsjahr 2022 festgelegt hat;

In Erwägung, dass besagte Unterlagen in 5 Ausfertigungen am 11.10.2021 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Aufgrund des am 21.10.2021 bei der Gemeinde eingegangenen Berichts des Diözesanleiters vom 15.10.2021;

Aufgrund der diesbezüglichen günstigen Stellungnahme, die der Gemeinderat von Büllingen in seiner Sitzung vom 25.11.2021 abgegeben hat;

In Erwägung, dass der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2022, so wie er vom Rat der Kirchenfabrik festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

auf der Einnahmenseite: 50.506,75 €

auf der Ausgabenseite: 50.506,75 €

und ist somit ausgeglichen;

In Erwägung, dass der Diözesanleiter Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und den Haushaltsplan ohne Bemerkung für das Rechnungsjahr 2022 genehmigt hat;

In Erwägung, dass es demnach angebracht ist, besagten Haushaltsplan zu billigen;

Beschließt mit 16 JA-Stimme(n), 0 NEIN-Stimme(n) und 3 Enthaltung(en) (Frau SCHMITZ Margret, Herr HANNEN Herbert, Herr SOLHEID Erik):

Artikel 1: Der Haushaltsplan, den der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Georg Schönberg, Gemeinden Sankt Vith und Büllingen, in der Sitzung vom 04.10.2021 für das Rechnungsjahr 2022 festgelegt hat, wird im Einverständnis mit dem Diözesanleiter gebilligt.

Dieser Haushalt weist folgende Beträge auf:

auf der Einnahmenseite: 50.506,75 €

auf der Ausgabenseite: 50.506,75 €

Anteil des ordentlichen Zuschusses: 15.404,54 €

Anteil des außerordentlichen Zuschusses: 8.000,00 €

und ist somit ausgeglichen.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Rat der Kirchenfabrik Sankt Georg Schönberg;
- den Herrn Bürgermeister sowie den Herrn Finanzdirektor der Gemeinde Büllingen;

- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

25. Haushaltsplan der Kirchenfabrik Sankt Kornelius Rodt-Hinderhausen für das Jahr 2022 - Billigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte insbesondere Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund des Haushaltsplans, den der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Kornelius Rodt-Hinderhausen, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 18.10.2021 für das Rechnungsjahr 2022 festgelegt hat;

In Erwägung, dass besagte Unterlagen in 4 Ausfertigungen am 26.10.2021 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Aufgrund des bei der Gemeinde eingegangenen Berichts des Diözesanleiters vom 29.10.2021;

In Erwägung, dass der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2022, so wie er vom Rat der Kirchenfabrik festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

auf der Einnahmenseite: 30.235,00 €

auf der Ausgabenseite: 30.235,00 €

und somit ausgeglichen ist;

In Erwägung, dass der Diözesanleiter Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und den Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2022 genehmigt hat, unter Vorbehalt folgender Korrekturen und Bemerkungen:

A.II/27 (Rendant): 149,50 € anstatt 150,00 €, um den Ausgleich infolge der Änderung des Artikels A.I/30 (Messdiener) behalten zu können.

A.II/30 (Messdiener): 54,50 € statt 54,00 € aufgrund der Tarife für das Jahr 2022;

In Erwägung, dass es demnach angebracht ist, besagten Haushaltsplan zu billigen;

Beschließt mit 16 JA-Stimme(n), 0 NEIN-Stimme(n) und 3 Enthaltung(en) (Frau SCHMITZ Margret, Herr HANNEN Herbert, Herr SOLHEID Erik):

Artikel 1: Den Haushaltsplan, den der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Kornelius Rodt-Hinderhausen, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 18.10.2021 für das Rechnungsjahr 2022 festgelegt hat, im Einverständnis mit dem Diözesanleiter zu billigen.

Dieser Haushalt weist nach den Änderungen folgende Beträge auf:

auf der Einnahmenseite: 30.235,00 €

auf der Ausgabenseite: 30.235,00 €

Anteil des ordentlichen Zuschusses: 19.045,33 €

Anteil des außerordentlichen Zuschusses: 0,00 €

und ist somit ausgeglichen.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Rat der Kirchenfabrik Sankt Kornelius Rodt-Hinderhausen;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

26. Haushaltsplan der Kirchenfabrik Sankt Laurentius Mackenbach für das Jahr 2022 - Billigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte insbesondere Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund des Haushaltsplans, den der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Laurentius Mackenbach, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 04.10.2021 für das Rechnungsjahr 2022 festgelegt hat;

In Erwägung, dass besagte Unterlagen in 4 Ausfertigungen am 16.11.2021 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Aufgrund des bei der Gemeinde eingegangenen Berichts des Diözesanleiters vom 19.11.2021;

In Erwägung, dass der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2022, so wie er vom Rat der Kirchenfabrik festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

auf der Einnahmenseite: 76.344,03 €

auf der Ausgabenseite: 76.344,03 €

und somit ausgeglichen ist;

In Erwägung, dass der Diözesanleiter Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und den Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2022 genehmigt hat, unter Vorbehalt folgender Korrekturen und Bemerkungen:

E.I/12 (Gewöhnlicher Gemeindegzuschuss): 9.896,06 € anstatt 9.901,06 € um den Ausgleich infolge der Änderung des Artikels E.II/16 (vermutlicher Überschuss des laufenden Rechnungsjahres) behalten zu können.

E.II/16 (vermutlicher Überschuss des laufenden Rechnungsjahres): aufgrund der Summen, die durch das Bistum und der Gemeinde genehmigt wurden, heißt es: 11.959,53 € (Überschuss der Rechnung 2020) - 4.425,77 € (vermutlicher Überschuss von 2021) = 7.533,76 € anstatt 7.528,76 €.

A.II/54 (Blumen): 177,00 € anstatt 180,00 €, um den Ausgleich infolge der Änderungen der Artikel A.II/57 (SABAM, Reprobil) und A.II/61d (Andere: IT Mangament/Mercurius) behalten zu können.

A.II/57 (SABAM, Reprobil): 60,00 € anstatt 58,00 € aufgrund der Tarife für das Jahr 2022.

A.II/61d (Andere: IT Mangament/Mercurius): 6,00 € anstatt 5,00 € aufgrund der Tarife für das Jahr 2022;

In Erwägung, dass es demnach angebracht ist, besagten Haushaltsplan zu billigen;

Beschließt mit 16 JA-Stimme(n), 0 NEIN-Stimme(n) und 3 Enthaltung(en) (Frau SCHMITZ Margret, Herr HANNEN Herbert, Herr SOLHEID Erik):

Artikel 1: Den Haushaltsplan, den der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Laurentius Mackenbach, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 04.10.2021 für das Rechnungsjahr 2022 festgelegt hat, im Einverständnis mit dem Diözesanleiter zu billigen.

Dieser Haushalt weist nach den Änderungen folgende Beträge auf:

auf der Einnahmenseite: 76.344,03 €

auf der Ausgabenseite: 76.344,03 €

Anteil des ordentlichen Zuschusses: 9.896,06 €

Anteil des außerordentlichen Zuschusses: 0,00 €

und ist somit ausgeglichen.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Rat der Kirchenfabrik Sankt Laurentius Mackenbach;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

27. Haushaltsplan der Kirchenfabrik Sankt Mariä-Himmelfahrt Neundorf für das Jahr 2022 - Billigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte insbesondere Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund des Haushaltsplans, den der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Mariä-Himmelfahrt Neundorf, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 25.07.2021 für das Rechnungsjahr 2022 festgelegt hat;

In Erwägung, dass besagte Unterlagen in 4 Ausfertigungen am 05.10.2021 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Aufgrund des am 21.10.2021 bei der Gemeinde eingegangenen Berichts des

Diözesanleiters vom 14.10.2021;

In Erwägung, dass der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2022, so wie er vom Rat der Kirchenfabrik festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

auf der Einnahmenseite: 29.254,63 €

auf der Ausgabenseite: 29.254,63 €

und somit ausgeglichen ist;

In Erwägung, dass der Diözesanleiter Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und den Haushaltsplan ohne Bemerkung für das Rechnungsjahr 2022 genehmigt hat;

In Erwägung, dass es demnach angebracht ist, besagten Haushaltsplan zu billigen;

Beschließt mit 16 JA-Stimme(n), 0 NEIN-Stimme(n) und 3 Enthaltung(en) (Frau SCHMITZ Margret, Herr HANNEN Herbert, Herr SOLHEID Erik):

Artikel 1: Den Haushaltsplan, den der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Mariä-Himmelfahrt Neundorf, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 25.07.2021 für das Rechnungsjahr 2022 festgelegt hat, im Einverständnis mit dem Diözesanleiter zu billigen.

Dieser Haushalt weist folgende Beträge auf:

auf der Einnahmenseite: 29.254,63 €

auf der Ausgabenseite: 29.254,63 €

Anteil des ordentlichen Zuschusses: 8.164,30 €

Anteil des außerordentlichen Zuschusses: 0,00 €

und ist somit ausgeglichen.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Rat der Kirchenfabrik Sankt Mariä-Himmelfahrt Neundorf;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

28. Haushaltsplan der Kirchenfabrik Sankt Michael Emmels-Hünningen für das Jahr 2022 - Billigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte insbesondere Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund des Haushaltsplans, den der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Michael Emmels-Hünningen, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 28.10.2021 für das Rechnungsjahr 2022 festgelegt hat;

In Erwägung, dass besagte Unterlagen in 4 Ausfertigungen am 29.10.2021 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Aufgrund des am 16.11.2021 bei der Gemeinde eingegangenen Berichts des Diözesanleiters vom 09.11.2021;

In Erwägung, dass der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2022, so wie er vom Rat der Kirchenfabrik festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

auf der Einnahmenseite: 39.503,50 €

auf der Ausgabenseite: 39.503,50 €

und somit ausgeglichen ist;

In Erwägung, dass der Diözesanleiter Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und den Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2022 genehmigt hat, unter Vorbehalt folgender Korrekturen und Bemerkungen:

A.I/4 (Strom für die Kirche): 465,00 € anstatt 500,00 €, um den Ausgleich infolge der Änderung des Artikels A.I/8a (Andere: Vermögensverwaltung) behalten zu können.

A.I/6 (Wasser) 320,00 € anstatt 350,00 €, um den Ausgleich infolge der Änderung des Artikels A.I/7 (Abonnement: L'église de Liège) behalten zu können.

A.I/7 (Abonnement: L'église de Liège): 30,00 € anstatt 0,00 € aufgrund der Tarife für das Jahr 2022.

A.I/8a (Teilnahme an der Vermögensverwaltung): 35,00 € anstatt 0,00 € aufgrund der Tarife für

das Jahr 2022.

A.II/54 (Blumen): 527,00 € anstatt 500,00 €, um den Ausgleich infolge der Änderung des Artikels A.II/57 (SABAM, Reprobil) behalten zu können.

A.II/57 (SABAM, Reprobil): 66,00 € anstatt 93,00 €. Diese Summe setzt sich aus der Summe von 60,00 € für den Sabam (aufgrund der Tarife für das Jahr 2022) und 6,00 € für MERCURIUS (Verarbeitung elektronischer Daten) zusammen;

In Erwägung, dass es demnach angebracht ist, besagten Haushaltsplan zu billigen;

Beschließt mit 16 JA-Stimme(n), 0 NEIN-Stimme(n) und 3 Enthaltung(en) (Frau SCHMITZ Margret, Herr HANNEN Herbert, Herr SOLHEID Erik):

Artikel 1: Den Haushaltsplan, den der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Michael Emmels-Hünningen, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 28.10.2021 für das Rechnungsjahr 2022 festgelegt hat, im Einverständnis mit dem Diözesanleiter zu billigen.

Dieser Haushalt weist nach den Änderungen folgende Beträge auf:

auf der Einnahmenseite: 39.503,50 €

auf der Ausgabenseite: 39.503,50 €

Anteil des ordentlichen Zuschusses: 16.938,24 €

Anteil des außerordentlichen Zuschusses: 6.977,17 €

und ist somit ausgeglichen.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Rat der Kirchenfabrik Sankt Michael Emmels-Hünningen;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

29. Haushaltsplan der Kirchenfabrik Sankt Vitus Sankt Vith für das Jahr 2022 - Billigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte insbesondere Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund des Haushaltsplans, den der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Vitus Sankt Vith, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 02.06.2021 für das Rechnungsjahr 2022 festgelegt hat;

In Erwägung, dass besagte Unterlagen in 4 Ausfertigungen am 19.10.2021 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Aufgrund des am 04.11.2021 bei der Gemeinde eingegangenen Berichts des Diözesanleiters vom 27.10.2021;

In Erwägung, dass der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2022, so wie er vom Rat der Kirchenfabrik festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

auf der Einnahmenseite: 1.143.923,48 €

auf der Ausgabenseite: 1.143.923,48 €

und somit ausgeglichen ist;

In Erwägung, dass der Diözesanleiter Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und den Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2022 genehmigt hat, unter Vorbehalt folgender Korrekturen und Bemerkungen:

E.I/12 (Gewöhnlicher Gemeindegzuschuss): 57.950,71 € anstatt 58.014,96 €, um den Ausgleich infolge der Änderung des Artikels (vermutlicher Überschuss des laufenden Rechnungsjahres) behalten zu können.

E.II/16 (vermutlicher Überschuss des laufenden Rechnungsjahres): aufgrund der Summen, die durch das

Bistum und der Gemeinde genehmigt wurden, heißt es: 20.199,16 € (Überschuss der Rechnung 2020) - 1.179,62 € (vermutlicher Überschuss von 2021) = 19.019,54 € anstatt 18.955,29 €.

A.II/50 (Dekanatsvisitation): 30,00 € anstatt 0,00 € aufgrund der Tarife für das Jahr 2022.

A.II/54 (Blumen): 310,00 € anstatt 300,00 €, um den Ausgleich infolge der Änderung des Artikels A.I/50 (Dekanatsvisitation) und A.II/57 (SABAM, Reprobil) behalten zu können.

A.II/57 (SABAM, Reprobil): 60,00 € anstatt 100,00 € aufgrund der Tarife für das Jahr 2022.

In Erwägung, dass es demnach angebracht ist, besagten Haushaltsplan zu billigen;

Beschließt mit 16 JA-Stimme(n), 0 NEIN-Stimme(n) und 3 Enthaltung(en) (Frau SCHMITZ Margret, Herr HANNEN Herbert, Herr SOLHEID Erik):

Artikel 1: Den Haushaltsplan, den der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Vitus Sankt Vith, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 02.06.2021 für das Rechnungsjahr 2022 festgelegt hat, im Einverständnis mit dem Diözesanleiter zu billigen.

Dieser Haushalt weist nach den erfolgten Änderungen folgende Beträge auf:

auf der Einnahmenseite: 1.143.923,48 €

auf der Ausgabenseite: 1.143.923,48 €

Anteil des ordentlichen Zuschusses: 57.950,71 €

Anteil des außerordentlichen Zuschusses: 409.587,29 €

und ist somit ausgeglichen.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Rat der Kirchenfabrik Sankt Vitus Sankt Vith;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

30. Haushaltsplan der Kirchenfabrik Sankt Wendelinus Wallerode für das Jahr 2022 - Billigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte insbesondere Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund des Haushaltsplans, den der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Wendelinus Wallerode, Gemeinden Sankt Vith und Amel, in der Sitzung vom 15.07.2021 für das Rechnungsjahr 2022 festgelegt hat;

In Erwägung, dass besagte Unterlagen in 5 Ausfertigungen am 17.09.2021 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Aufgrund des am 28.09.2021 bei der Gemeinde eingegangenen Berichts des Diözesanleiters vom 23.09.2021;

Aufgrund der diesbezüglichen günstigen Stellungnahme, die der Gemeinderat von Amel in seiner Sitzung vom 16.11.2021 abgegeben hat;

In Erwägung, dass der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2022, so wie er vom Rat der Kirchenfabrik festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

auf der Einnahmenseite: 17.497,75 €

auf der Ausgabenseite: 17.497,75 €

und ist somit ausgeglichen;

In Erwägung, dass der Diözesanleiter Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und den Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2021 genehmigt hat, unter Vorbehalt folgender Korrekturen und Bemerkungen:

E.I/12 (Gewöhnlicher Gemeindegzuschuss): 13.645,41 € anstatt 13.639,41 €, um den Ausgleich infolge der Änderungen der Artikel A.I./61a (Besitzverwaltung - Bistum) und A.II/61b (IT-Management) behalten zu können.

A.I/5 (Heizung der Kirche und der Sakristei): 3.455,00 € anstatt 3.500,00 €, um den Ausgleich infolge der Änderungen der Artikel A.I./7 (Abonnement: L'église de Liège) behalten zu können.

A.I./7 (Abonnement: L'église de Liège): 45,00 € statt 0,00 € aufgrund der Tarife für das Jahr 2022.

A.I./61a (Besitzverwaltung - Bistum): 35,00 € anstatt 30,00 € aufgrund der Tarife für das Jahr 2022.

A.II/61b (IT-Management): 6,00 € anstatt 5,00 € aufgrund der Tarife für das Jahr 2022;

In Erwägung, dass es demnach angebracht ist, besagten Haushaltsplan zu billigen;

Beschließt mit 16 JA-Stimme(n), 0 NEIN-Stimme(n) und 3 Enthaltung(en) (Frau SCHMITZ Margret, Herr HANNEN Herbert, Herr SOLHEID Erik):

Artikel 1: Der Haushaltsplan, den der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Wendelinus Wallerode, Gemeinden Sankt Vith und Amel, in der Sitzung vom 15.07.2021 für das Rechnungsjahr 2022 festgelegt hat, wird im Einverständnis mit dem Diözesanleiter gebilligt.

Dieser Haushalt weist nach den Änderungen folgende Beträge auf:

auf der Einnahmenseite:	17.503,75 €
auf der Ausgabenseite:	17.503,75 €
Anteil des ordentlichen Zuschusses:	13.645,41 €
Anteil des außerordentlichen Zuschusses:	0,00 €

und ist somit ausgeglichen.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Rat der Kirchenfabrik Sankt Wendelinus Wallerode;
- den Herrn Bürgermeister sowie den Herrn Finanzdirektor der Gemeinde Amel;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

31. Haushaltsplan der Kirchenfabrik Sankt Willibrordus Lommersweiler für das Jahr 2022 - Billigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte insbesondere Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund des Haushaltsplans, den der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Willibrordus Lommersweiler, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 26.08.2021 für das Rechnungsjahr 2022 festgelegt hat;

In Erwägung, dass besagte Unterlagen in 4 Ausfertigungen am 20.09.2021 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Aufgrund des am 04.11.2011 bei der Gemeinde eingegangenen Berichts des Diözesanleiters vom 27.10.2021;

In Erwägung, dass der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2022, so wie er vom Rat der Kirchenfabrik festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

auf der Einnahmenseite:	99.080,61 €
auf der Ausgabenseite:	99.080,61 €

und somit ausgeglichen ist;

In der Erwägung, dass der Diözesanleiter Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und den Haushaltsplan ohne Bemerkung für das Rechnungsjahr 2022 genehmigt hat;

In Erwägung, dass es demnach angebracht ist, besagten Haushaltsplan zu billigen;

Beschließt mit 16 JA-Stimme(n), 0 NEIN-Stimme(n) und 3 Enthaltung(en) (Frau SCHMITZ Margret, Herr HANNEN Herbert, Herr SOLHEID Erik):

Artikel 1: Der Haushaltsplan, den der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Willibrordus Lommersweiler, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 26.08.2021 für das Rechnungsjahr 2022 festgelegt hat, wird im Einverständnis mit dem Diözesanleiter gebilligt.

Dieser Haushalt weist folgende Beträge auf:

auf der Einnahmenseite:	99.080,61 €
auf der Ausgabenseite:	99.080,61 €
Anteil des ordentlichen Zuschusses:	9.323,18 €
Anteil des außerordentlichen Zuschusses:	16.800,61 €

und ist somit ausgeglichen.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Rat der Kirchenfabrik Sankt Willibrordus Lommersweiler;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

32. Haushaltsplan der Evangelischen Kirchengemeinde Malmedy-Sankt Vith für das Jahr

2022 - Gutachten.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 22.03.1960 (Staatsblatt vom 11.05.1960) über die Errichtung einer protestantisch-evangelischen Kirchengemeinde Malmedy-Sankt Vith, mit Sitz in Malmedy;

In Erwägung, dass dieser Erlass festhält, dass alle Gemeinden, die zu diesen beiden Pfarren gehören, proportional zu ihrer Gesamtinwohnerzahl intervenieren, wenn die Einkünfte der Pfarren sich als ungenügend erweisen sollten;

In Erwägung, dass die Vorschrift in Bezug auf die Berechnung der Gemeindeinterventionen durch Urteil des Staatsrates vom 01.02.1963 annulliert wurde, ohne eine andere Regelung vorzuschreiben (A.9782/III-3598);

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 30. April 2009 zur Zustimmung zum Zusammenarbeitsabkommen vom 22. Januar 2009 zwischen der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der Wallonischen Region über die protestantischen Kirchenfabriken, die gleichzeitig in der Deutschsprachigen Gemeinschaft und in der Wallonischen Region tätig sind;

In Erwägung, dass dieses Zusammenarbeitsabkommen vorsieht, dass die gesetzlich vorgesehenen Ausgaben der betroffenen Gemeinden zu Gunsten der evangelischen Kirchengemeinde Malmedy-Sankt Vith im Verhältnis zur Anzahl der in einer jeden Gemeinde wohnhaften Gläubigen übernommen werden;

In Erwägung, dass daher bis auf Weiteres Artikel 256 des neuen Gemeindegesetzes (übernommen in Artikel 173 § 2 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018) gültig ist;

Aufgrund des diesbezüglichen Rundschreibens vom 23.11.2007 des Ministerpräsidenten Karl-Heinz LAMBERTZ, zuständig für die Verwaltungsaufsicht über die Gemeinde;

Aufgrund der Vorlage des Haushaltsplanes 2022, den die Evangelische Kirchengemeinde Malmedy-Sankt Vith in der Sitzung vom 15.08.2021 festgelegt hat und der wie folgt abschließt:

Gesamtbetrag der Einnahmen:	40.089,00 €
Gesamtbetrag der Ausgaben:	40.089,00 €

und somit ausgeglichen ist;

Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Beschließt mit 16 JA-Stimme(n), 0 NEIN-Stimme(n) und 3 Enthaltung(en) (Frau SCHMITZ Margret, Herr HANNEN Herbert, Herr SOLHEID Erik):

Artikel 1: Ein günstiges Gutachten zum Haushaltsplan 2022 der Evangelischen Kirchengemeinde Malmedy-Sankt Vith abzugeben.

Artikel 2: Der Anteil der Gemeinde Sankt Vith am ordentlichen Zuschuss beläuft sich auf 6.231,00 €.

Artikel 3: Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung gegenwärtiger Beschlussfassung beauftragt.

Artikel 4: Vorliegendes Gutachten ergeht mit der Normalpost an:

- die Evangelische Kirchengemeinde Malmedy-Sankt Vith;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- das Provinzialkollegium Lüttich.

33. Kontrolle der Stadtkasse - 3. Trimester 2021. Kenntnisnahme.

Der Stadtrat:

Nimmt zur Kenntnis:

In Ausführung des Artikels 103 des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, das Ergebnis der am 19.10.2021 erfolgten Kontrolle der Stadtkasse für das 3. Trimester 2021, wobei festgestellt wurde, dass der Kassenbestand und der Stand der einzelnen Konten sich auf 5.432.464,77 € belaufen.

Fragen

34. Fragen an die Mitglieder des Gemeindegremiums.

Frage Ratsmitglied E. SOLHEID:

Der AMC Sankt Vith organisiert seit Jahren ein Fahrsicherheitstraining das bisher finanziell von der Polizeizone EIFEL unterstützt wurde. Die vier anderen Eifelgemeinden haben sich für

eine Unterstützung des AMC Sankt Vith ausgesprochen. Wie steht das Gemeindegremium von Sankt Vith dazu?

"So abgeschlossen am Tage, Monat und Jahr wie eingangs erwähnt."